



**Artenschutzprüfung (ASP)
Stufe I**

zum

**Abriss des ehemaligen St.-Elisabeth
Krankenhauses**

in

Velbert-Neviges, Tönisheider Straße 24

erstellt im Auftrag von:

Pro Objekt Bauvorhaben Neviges GmbH & Co. KG

November 2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.2	Methodische Vorgaben	2
3.	Beschreibung der Planung	3
4.	Beschreibung des Plangebiets und Ermitteln der relevanten Wirkfaktoren	4
5.	Ergebnisse der Datenrecherchen	4
6.	Ergebnis der Ortsbesichtigung	6
7.	Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände	9
8.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich	10
9.	Fazit	11
	Literatur- und Quellenverzeichnis	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten MTB 4608/4- Lebensraumtypen Gebäude/Gärten, Parks	6
Tab. 2:	Beurteilung anhand art- oder projektspezifischer Kriterien, Habitatansprüche und der Ergebnisse der Begehung	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes (TIM-online NRW)	4
Abb. 2:	Altbau	7
Abb. 3:	Anbau	8
Abb. 4:	Fassade Anbau	8



1. Anlass und Aufgabenstellung

Ein ehemaliges Krankenhaus an der Tönisheider Straße 24 in Velbert-Neviges soll abgerissen werden. Hier sollen sechs Mehrfamilienhäuser neu errichtet werden. Träger des Vorhabens ist die Pro Objekt Bauvorhaben Neviges GmbH & Co. KG.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob die geplante Abrissmaßnahme zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führen kann.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.



Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4 Abs. 2
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)



- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, inwieweit Betroffenheiten vorliegen.

Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

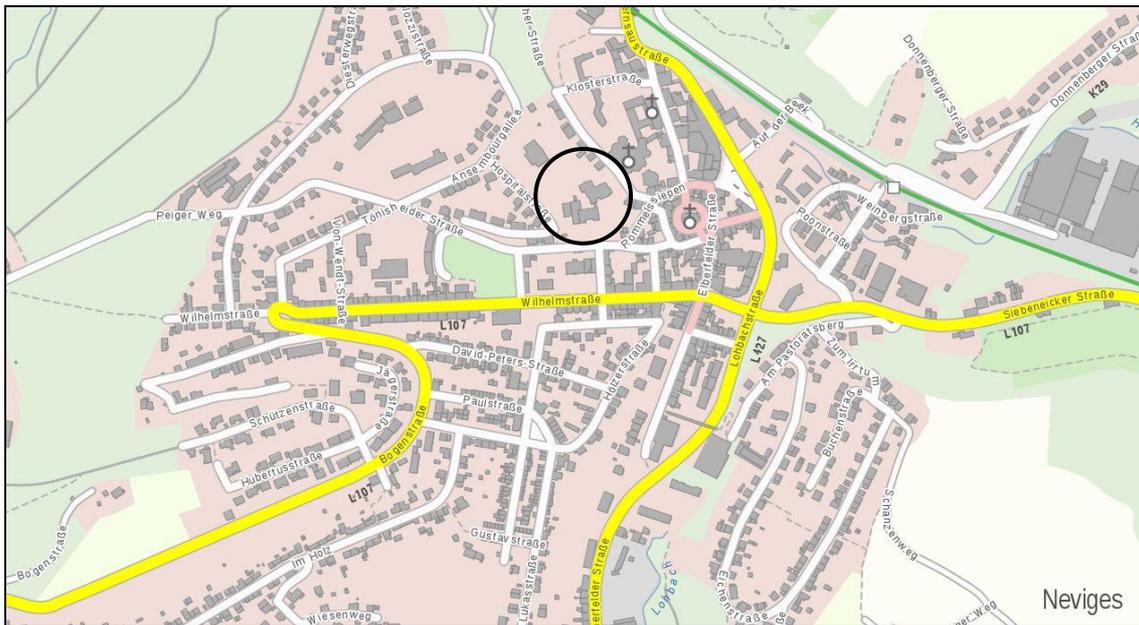
Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)

3. Beschreibung der Planung

Das leerstehende ehemalige St.-Elisabeth Krankenhaus an der Tönisheider Straße soll abgerissen werden. Hier sollen sechs Mehrfamilienhäuser entstehen. Neben dem Gebäudeabriss sind auch Gehölze zu entfernen, dabei auch eine alte Buche.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (TIM-online NRW)



4. Beschreibung des Plangebiets und Ermitteln der relevanten Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt in Velbert-Neviges an der Tönisheider Straße. Das Umfeld der geplanten Baumaßnahme ist durch Wohnbebauung geprägt. Die Flächen um die beiden Hauptgebäude des Krankenhauses sind als brach liegende Grünanlage/Garten anzusprechen.

Der artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktor ist somit der Abriss des Gebäudes. Darüber hinaus sind durch die Maßnahme auch Gehölze betroffen, dies stellt einen weiteren relevanten Wirkfaktor dar.

5. Ergebnisse der Datenrecherchen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, in der Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage wurden Messtischblätter (TK 25) gewählt. Diese umfassen eine Fläche von ca. 120 km².

Inzwischen sind die vorliegenden Daten auf die 4 Quadranten des Messtischblattes spezifiziert worden. Die 4 Quadranten umfassen je ein Viertel des Messtischblattes und sind ca. 30 km² groß. Die Datenbank des LANUV bildet nun alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis in dem entsprechenden Quadranten vorliegt.



Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes (EZ) macht den Erhaltungszustand der Population deutlich. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand ungünstig bzw. schlecht.

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das LINFOS (Landschaftsinformationssammlung), das über einen passwortgeschützten Zugang kartographische Darstellungen von Artnachweisen planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer).

Die Datenabfrage beim **LINFOS** hatte folgendes Ergebnis:

Im Plangebiet des Abrissvorhabens und seinem potentiell betroffenen Umfeld gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster des LANUV.

Für das Messtischblatt (MTB) 4608 Velbert, 4. Quadrant, in dem das Vorhaben liegt, sind folgende potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Gebäude“ und „Gärten, Parks“ im FIS/LINFOS benannt (12.03.2019):

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten MTB 4608/4- Lebensraumtypen Gebäude/Gärten, Parks**

Art deutsch	Art wissenschaftlich	EZ (KON)	Gebäude	Gärten, Parks
Säugetiere (2)				
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	G	FoRu!	Na
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	G	FoRu	Na
Vögel (16)				
Habicht	Accipiter gentilis	G	-	Na
Sperber	Accipiter nisus	G	-	Na
Eisvogel	Alcedo atthis	G	-	(Na)
Graureiher	Ardea cinerea	U	-	Na
Waldohreule	Asio otus	U	-	Na
Steinkauz	Athene noctua	S	FoRu!	(Fo/Ru)
Bluthänfling	Carduelis cannabina	?	-	(FoRu/Na)
Kuckuck	Cuculus canorus	U-	-	Na
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	U	FoRu!	Na
Turmfalke	Falco tinnunculus	G	FoRu!	Na
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	U	FoRu!	Na
Feldsperling	Passer montanus	U	FoRu	Na
Girlitz	Serinus serinus	?	-	(FoRu/Na)
Waldkauz	Strix aluco	G	FoRu!	Na
Star	Sturnus vulgaris	?	FoRu	Na
Schleiereule	Tyto alba	G	FoRu!	Na
Amphibien (1)				
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	S	(Ru)	(Ru)
Reptilien (1)				
Zauneidechse	Lacerta agilis	G	(FoRu)	(FoRu)

EZ Erhaltungszust. **G** = günstig **U** = ungünstig/unzureichend **S** = schlecht

FoRu Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

6. Ergebnis der Ortsbesichtigung

Das ehemalige Krankenhaus und die umgebenden Grünflächen wurden bei gutem Wetter von außen und innen untersucht.

Die Begehung am ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Brutvögel an auf, an oder in den Gebäuden oder in den Grünflächen.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der Fassade wurden ebenfalls nicht beobachtet. Auch die Inspektion des Kellers und der Rollläden ergab keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel.

Abb. 2: Altbau



Das Hauptgebäude weist nur relativ geringe Potentiale für Fledermäuse auf, die Fassade ist fast vollständig „dicht“, d. h. ohne Spalten und geeignete Öffnungen. Die Begehung ergab auch keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen am oder im Gebäude.

Der Anbau ist teilweise mit Platten verkleidet. Hier bestehen zahlreiche Möglichkeiten für eine Nutzung als Sommer- oder Zwischenquartier durch Fledermäuse. Im Inneren fanden sich keine Hinweise auf Fledermausvorkommen.

Die Gehölze auf dem Gelände weisen bis auf eine alte, mehrstämmige Buche keine potentiellen Höhlen- und Spaltenquartiere auf.



Abb. 3: Anbau



Abb. 4: Fassade Anbau





7. Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Zu prüfen ist, ob die Planung zu Betroffenheiten planungsrelevanter Arten führen kann:

Tab. 2: Beurteilung anhand art- oder projektspezifischer Kriterien, Habitatansprüche und der Ergebnisse der Begehung

Art	Beurteilung der Betroffenheit
Säugetiere	
Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus als häufigste Fledermausart ist eine typische Gebäudefledermaus. Sommerquartiere sind Nischen, Hohlräume und Dachböden von Gebäuden, die Winterquartiere sind ebenfalls Nischen und Spalten an Gebäuden, aber auch Keller, Höhlen und Stollen. Die Begehung ergaben keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch die Zwergfledermaus. Der Anbau weist allerdings Potentiale für Sommer- oder Zwischenquartiere auf.
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Die Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen und Eiskellern. Die Begehung ergab keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch die Wasserfledermaus.
Vögel	
Habicht	Der Habicht bevorzugt als Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand. Im Plangebiet befindet sich kein Horst des Habichts. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Sperber	Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in dichten Nadelholzbeständen. Im Plangebiet sind weder geeignete Gehölzbestände, noch ein Horst des Sperbers vorhanden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Steinkauz	Der Steinkauz ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und braucht Grünland zur Nahrungssuche. Das Plangebiet weist keine Habitateignung für den Steinkauz auf. Vorkommen sind sicher auszuschließen.
Bluthänfling	Der Bluthänfling besiedelt heute auch den städtischen Raum, z. B. in Gärten und Parkanlagen. Er brütet in dichten Gebüsch. Vorkommen der Art in der Grünanlage um das ehemalige Krankenhaus sind nicht auszuschließen.
Kuckuck	Der Kuckuck ist eine Art der lichten Wälder, Park- und Heidelandschaften sowie der Siedlungsrandbereiche. Das Plangebiet weist keine Habitateignung für die Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe brütet an Gebäuden und ist neben Vorkommen an Hofflagen auch in Dörfern und Kleinstädten anzutreffen. Die Gebäude weisen keine Nistplätze der Mehlschwalbe auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Turmfalke	Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er nistet in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen, Gebäuden sowie in alten Krähenestern. Nistplätze des Turmfalken finden sich an dem Gebäudekomplex nicht. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und brütet in Ställen und landwirtschaftlich genutzten Hallen. Das Plangebiet weist keine Brutplätze der Rauchschwalbe auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Feldsperling	Der Feldsperling hat seinen Lebensraum in halboffenen Agrarlandschaften und in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Vorkommen des Feldsperlings, der städtisch geprägte Räume auch meidet. Damit sind auch Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 auszuschließen.



Art	Beurteilung der Betroffenheit
Girlitz	Der Girlitz findet sich im städtischen Raum in Parkanlagen. Zur Anlage des Nests werden bevorzugt Nadelbäume genutzt. Vorkommen der Art in der Grünanlage um das ehemalige Krankenhaus sind nicht auszuschließen.
Waldkauz	Der Waldkauz brütet bevorzugt in Baumhöhlen, nutzt aber auch Gebäude. Die Gebäude weisen keinen Brutplatz des Waldkauzes auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Star	Der Star ist ein Höhlenbrüter und nutzt Baumhöhlen, aber auch Nisthilfen als Brutplatz. Hinweise auf Vorkommen des Stars fanden sich nicht. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Schleiereule	Die Schleiereule nutzt dunkle, störungsarme Nischen an und in Gebäuden. Sie ist eine Art der halboffenen Kulturlandschaft. Hauptnahrung sind Feldmäuse. Das innerstädtische Gelände weist auch keine Habitatsneigung für die Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Amphibien	
Geburtshelferkröte	Potentielle Habitate der Geburtshelferkröte sind nicht vorhanden.
Reptilien	
Zauneidechse	Potentielle Habitate der Zauneidechse sind nicht vorhanden.

Mit dem Abriss gehen Potentiale für Sommer- und Zwischenquartiere verloren, auch wenn keine direkten Nachweise vorliegen.

Vorkommen der Arten Bluthänfling und Girlitz in der Grünanlage lassen sich nicht ausschließen. Daher sind Maßnahmen abzuleiten, die mögliche Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausschließen.

Für die restlichen planungsrelevanten Vogelarten sind im Ergebnis der Ortsbesichtigung und der Habitatansprüche der Arten Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sicher auszuschließen.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich

Die erforderlichen Gehölzfällungen müssen in der gesetzlich zulässigen Zeit (§ 39 BNatSchG) zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Damit sind Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Störungsverbot für Vögel wie den Bluthänfling, den Girlitz und Fledermäuse auszuschließen. Mögliche Fortpflanzungsstätten für den Girlitz und den Bluthänfling sollten, soweit sie nicht erhalten werden können, durch Neupflanzungen im Plangebiet wieder hergestellt werden (Der Girlitz brütet bevorzugt in Nadelbäumen, der Bluthänfling nutzt Hecken, Gebüsche oder Koniferen zur Brut).

Die Gebäude, insbesondere der Anbau weisen Potentiale als Sommer- und Zwischenquartier für die Zwergfledermaus als häufige Gebäude bewohnende Art auf. Daher sind die Abrissarbeiten in der Winterruhephase der Fledermäuse ab Mitte Oktober durchzuführen. Das nicht beheizte Krankenhaus weist keine als Winterquartier geeigneten frostfreien Bereiche auf.



Vor dem Abriss des Gebäudes ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist. Ein Bericht über die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Wochenstuben sind in den potentiellen Quartieren nicht zu erwarten, es ist aber möglich, dass einige wenige Tiere die Fassade des Anbaus oder die Attiken als Sommer- und Zwischenquartier nutzen. Als angemessener Ausgleich für den Verlust potentieller Fledermausquartiere sind in jedes der 6 Mehrfamilienhäuser 2 Fledermausfassadenkästen einzubauen (Anbieter z. B.: Hasselfeld Nisthilfen, Schwegler Shop, Naturschutzbedarf Strobel). Diese können wartungsfrei ausgeführt werden.

Sollten im Zuge der Abrissarbeiten doch Fledermäuse aufgefunden werden, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann zu informieren.

9. Fazit

Das leerstehende ehemalige St.-Elisabeth Krankenhaus in Velbert-Neviges soll abgerissen werden. Hier sollen Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Dabei werden auch die das Krankenhaus umgebenden Gehölze und Grünflächen beansprucht.

Der Planungsraum liegt im Blattschnitt des Quadranten 4 des Messtischblattes 4608 - Velbert. Für den Quadranten sind im Informationssystem des LANUV für die betroffenen Lebensraumtypen Gebäude und Gärten/Parkanlagen potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus den Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien benannt.

Die Ortsbesichtigung und die Inspektion und Begehung des Hauses ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen oder Vögeln an oder in dem Gebäude. Eine Nutzung der Fassade und verschiedener Attiken als Sommer- und Zwischenquartier durch die Zwergfledermaus kann aber nicht ausgeschlossen werden. Ein Beginn des Gebäudeabrisses in der Winterruhephase stellt sicher, dass es nicht zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommt, da keine Eignung als Winterquartier vorliegt.

Für die Rodung der Gehölzbestände ist auf eine Beachtung der Vorgaben des § 39 BNatSchG hinzuweisen. Der Abriss wird von einer Umweltbaubegleitung überwacht.

Damit ist sichergestellt, dass durch die Abrissmaßnahme und Gehölzrodung

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),



- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Bochum, 08.11.2019

(A. Kuhlmann, Dipl.-Biol.)



Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2010:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010. Zuletzt geändert 2017.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN UND ZUR ÄNDERUNG ANDERER VORSCHRIFTEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) 2016

MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben:
Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

FLADE, M. 1994:

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HA 2, 2009:

Planungsleitfaden Artenschutz

SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

TIM-ONLINE NRW:

Internet-Anwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Meldung von Abweichungen zwischen präsentierter digitaler Kartendarstellung und der Örtlichkeit sowie zur Darstellung der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW über sogenannte WebMapServices (WMS).

Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV (Abrufung März 2019)